

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SIEBFABRIK Arthur Maurer GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Warenlieferungen sowie für Dienst- und Werkleistungen, die wir als Käufer oder Besteller abschließen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, obwohl uns entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Vertragsgrundlagen

Im Falle des Zustandekommens eines Vertrages gelten die Bestimmungen der Bestellung, die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der genannten Rangfolge.

3. Bestellung, Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

3.1 Bestellungen und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Dasselbe gilt für sonstige mündliche (auch telefonische) Vereinbarungen.

3.2 Bestellungen sind uns durch den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Lieferabrufes widerspricht.

3.3 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Änderungen oder Erweiterungen erforderlich oder zweckmäßig sind, hat uns der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen. Verändern sich durch die Änderungen oder Erweiterungen die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl wir als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

3.4 Wir können Änderungen der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Im Falle einer solchen Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine auf der Basis der in der ursprünglichen Bestellung angegebenen Bedingungen einvernehmlich zu regeln.

3.5 Nachträgliche Änderungen/Erweiterungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

4.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich und versteht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung.

4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

4.3 Der eventuelle Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Lieferanten.

5. Leistungspflicht, Leistungszeit

5.1 Der Umfang der Liefer- bzw. Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in den Angebotsunterlagen und Prospekten des Lieferanten.

5.2 Alle Lieferungen bzw. Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbes. DIN/EN-, VDE- und sonstigen branchenüblichen Normen, und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.3 Wir nehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen ab. Zuviel- oder Zuweniglieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

5.4 Der Lieferant ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Sind Teillieferungen/-leistungen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, diese zu kennzeichnen und uns bei jeder Teillieferung/ -leistung jeweils verbleibende Restmenge/-leistung mitzuteilen.

5.5 Vereinbarte Fristen und Termine sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger.

5.6 Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.7 Ereignisse höherer Gewalt, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinenbruch), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich unseres Unternehmens berechtigen uns - unbeschadet weiterer Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von nur unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs unsererseits zur Folge haben.

5.8 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Unabhängig davon sind wir ohne weitere Ankündigung berechtigt, vom Lieferanten ab dem Eintritt des Lieferverzugs ohne weitere Ankündigung eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

6.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung/Leistung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift, in Ermangelung einer solchen an unsere Verwaltung zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße etc.) sind beizufügen.

6.2 Wenn eine besondere Vereinbarung getroffen ist, wird die Rechnung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnungsunterbringung der Gegenleistung beglichen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Begebung von Wechseln an Erfüllung statt bleibt vorbehalten; ohne gesonderte Vereinbarung lässt dies die gesetzlichen Verzugsfolgen hinsichtlich der zu begleichenden Forderung unberührt.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

6.4 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

6.5 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass wir jederzeit alle unsere gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen mit allen unseren Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten aufrechnen können, auch wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist.

6.6 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

7. Gefahrübergang, Dokumente

7.1 Die Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger auf uns über.

7.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Originalrechnungen dürfen nicht den Warenlieferungen beigelegt werden, sondern sind mit gesonderter Post zu übermitteln.

8. Mängel

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen gilt Folgendes:

8.1 Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Vertragsgegenstand in seiner Gesamtheit vollständig ist und somit auch solche Teile bzw. Details erfasst, die in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch nach allgemein üblicher Auslegung bzw. Erfordernis zur sachgerechten Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind und im Rahmen des Vertragszwecks liegen. Ferner übernimmt er die Haftung, dass der Vertragsgegenstand die vorgegebenen Merkmale und Anforderungen erfüllt und dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbes. DIN/EN-, VDE- und sonstigen branchenüblichen Normen, und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant uns dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

8.2 Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3 Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Wir werden, soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, alle Lieferungen untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch uns nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei uns üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Ansprüche nach § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.

8.5 Die uns zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten, soweit nicht nach § 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht. Im Falle des Weiterverkaufs der Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung unserer Produkte beginnt die Verjährungsfrist frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir etwaige Mängelansprüche unseres Abnehmers aus dem Weiterverkauf oder der Verwendung der vom Lieferanten bezogenen Ware erfüllt haben. Die Ablaufhemmung endet jedoch spätestens fünf Jahre nach Anlieferung der Ware durch den Lieferanten bei uns.

8.6 Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißperson befindet.

8.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommene Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.8 Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Waren in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

9. Produkthaftung

9.1 Sollten wir aus Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen des Dritten einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche und sämtlicher etwaiger Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns aufgrund der Produkthaftung durchzuführenden Rückrufaktion ergeben, freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft.

9.2 Der Lieferant hat für die Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 1.500.000 EUR pro Schadensfall abzuschließen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer nachfolgender Garantiezeiten bzw. Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung noch deren weitere vertragsgemäße Verwendung oder Nutzung durch uns oder unsere Abnehmer Schutzrechte Dritter verletzt.

10.2 Er hat uns und unsere Abnehmer unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstehen, freizustellen.

10.3 Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf seine Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterverwendung und Nutzung vom Berechtigten zu erwirken.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

11.1 Von uns dem Lieferanten überlassene Unterlagen, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Software, Mess- und Prüfmittel und ähnliches bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Sie werden vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet und gegen Verlust bzw. Zerstörung ausreichend versichert. Die Versicherungsdeckung hat auch die Fälle höherer Gewalt vorzusehen. Sie dürfen durch den Auftragnehmer nur zu vertragsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Gegenstände können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, jederzeit herausverlangt werden.

11.2 Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht bereits bei Empfang allgemein bekannt oder zugänglich waren, rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen gehören insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners, und Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen.

12.2 Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern etc. vor.

12.3 Alle Unterlagen einschließlich selbstgefertigter Kopien oder Aufzeichnungen und sonstigen Gegenstände, die sich im Besitz des Lieferanten befinden und deren Eigentümer wir sind oder an denen uns sonstige Rechte jeglicher Art zustehen, sind auf jederzeit mögliches Verlangen von uns, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt.

12.4 Erzeugnisse, die nach von uns stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

12.5 Unterpelieferanten hat der Lieferant entsprechend den Ziffern 12.1 bis 12.4 zu verpflichten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.

13.2 Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist für beide Teile Reutlingen. Wir behalten uns das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

13.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.